

Bundesverband



Tierschutz e.V.

*Über
das Leben hinaus
Gutes tun*



*Halte die Zeit! Nutze sie!
Sei aufmerksam auf jeden Tag, jede Stunde!
Sie entslüpfen unbeaufsichtigt
gar zu leicht und schnell.*

Thomas Mann



Über das Leben hinaus Tieren helfen



„Was für ein schöner Gedanke, dass mein Erbe dazu beitragen wird, Tieren über mein Leben hinaus zu helfen“, sagte eine Tierfreundin zu uns, nachdem sie ihr Testament verfasst hatte.

Wer sein Leben mit Tieren verbracht und sich ihrem Schutz verschrieben hat, wird wissen, wie diese empathische Tierfreundin fühlt.

Für die meisten Menschen ist die Vorstellung kaum zu ertragen, dass ihr geliebtes Tier unversorgt zurückbleiben könnte – für sie wird es eine große Erleichterung sein, wenn sie dessen Zukunft durch genaue Festlegungen in ihrem Testament abgesichert haben.

Dasselbe gilt auch für die Werte und Ziele, die wir für unser Leben bestimmt und die uns so lange getragen haben. Wie unglaublich tröstlich zu wissen, dass die eigenen Ideale über das Leben hinaus weiter Bestand haben, indem wir die finanzielle Basis für entsprechende Projekte – wie zum Beispiel die Renovierung eines Tierheims, die Anstellung von Tierschutzlehrerinnen oder den Aufbau eines Gnadenhofes für gerettete Tiere – legen können.

Wie auch immer Ihr letzter Wille aussieht – wichtig ist, dass ein Testament formal korrekt ist. Dazu bedarf es einiger Kenntnisse, die wir Ihnen nun im ersten Schritt mit dieser umfassenden Nachlassbroschüre vermitteln möchten.

Nehmen Sie sich Zeit, die Broschüre in Ruhe durchzugehen. Und wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen, sind wir jederzeit gerne für Sie da. Wir können Ihnen eine persönliche Testamentsberatung über unseren Anwalt anbieten und – sollte dies Ihr Wunsch sein – auch eine digitale Beratung durchführen. Unser Anwalt ist sehr vertraut mit der Thematik der Testamentserstellung und wird sich Ihren Einzelfragen widmen.

Bitte wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle in Moers (Tel. 02841 / 252 44), wenn Sie den Kontakt zu unserem Anwalt wünschen.

Es grüßt Sie in tierschützerischer Verbundenheit,
Ihre

Claudia Lotz

Eine Information des Bundesverband Tierschutz e.V. (BVT).

Wir verwenden aufgrund der besseren Lesbarkeit keinen Genderstern oder Doppelpunkt, sprechen aber ausdrücklich alle Geschlechter an, die diese Broschüre lesen.

Bundesverband Tierschutz e.V. · Karlstraße 23 · 47443 Moers

Telefon: 02841 / 252 44 · E-Mail: office@bv-tierschutz.de · Web: www.bv-tierschutz.de

Fotos: Bundesverband Tierschutz e.V., Seite 2 © Diavata | Dreamstime.com, Seite 4 © Peterpolak | Dreamstime.com, Seite 6 © Cdfoto | Dreamstime.com, Seite 7 © Fotoruhrgebiet | Dreamstime.com, Seite 8 © Jackryan89 | Dreamstime.com
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recyclingpapier mit „blauem Engel“

Vererben – mit und ohne Testament möglich

Erbfolge ohne Testament

Weil nicht jeder Verstorbene ein Testament hinterlässt, der Nachlass aber dennoch ordnungsgemäß verteilt werden soll, ist die Erbfolge in Deutschland durch den Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt, dass in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad die Blutsverwandten erben. Unterschieden wird hierbei zwischen Erben erster Ordnung (Kinder und Enkel), Erben zweiter Ordnung (Eltern und Geschwister) und Erben dritter Ordnung (Großeltern, Tanten und Onkel und deren Abkömmlinge). Der Verwandtschaftsgrad entscheidet über die Erbenstellung.

Da Ehegatten mit dem Verstorbenen nicht blutsverwandt sind, aber natürlich nicht von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollen, gilt hier ein eigenes Erbrecht. Wie viel der Ehegatte erbt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Anzahl der Kinder, Zugewinnsgemeinschaft oder Gütertrennung ab.

Bei nicht verheirateten und nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Paaren hat der Hinterbliebene grundsätzlich keinen Anspruch auf das Erbe. Hier erbt die Familie des Verstorbenen. Dies ist oft eine besondere Härte, wenn die Partner über viele Jahre zusammen gelebt haben.

Bei Alleinstehenden, die auch keine Angehörigen mehr haben, fällt, wenn nicht anderes geregelt ist, der Nachlass zu 100 Prozent dem Staat zu.

Erbfolge mit Testament

Möchte der Erblasser eine andere Regelung, als sie die gesetzliche Erbfolge vorsieht, muss er diesen Wunsch in einem Testament oder in einem Erbvertrag regeln. Er kann dies in Form eines eigenhändig geschriebenen, handschriftlichen Testaments tun oder ein notarielles Testament aufsetzen lassen. Aber Achtung: Obwohl Sie in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen können, dürfen Sie Ihren Ehepartner oder Ihre nächsten Verwandten nicht vollständig ausschließen. Ehegatten, Kinder und Eltern haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist immer in Geld auszuführen.

Fordert beispielsweise ein Kind, das testamentarisch nicht bedacht ist, seinen Pflichtteil von dem hinterbliebenen Elternteil, so erhält das Kind nur den entsprechenden Wert des Pflichtteils in Geld. Ein Anspruch an der Beteiligung an einer Immobilie oder eines Wertgegenstandes besteht nicht. Der Anspruch auf den Pflichtteil verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Pflichtteilberechtigte Kenntnis von den (seinem Anspruch begründenden) Umständen und den Erben hat, gegen die sich sein Anspruch richtet.



1. Möglichkeit: Das handschriftliche Testament

Die einfachste Form ist das eigenhändige, handschriftliche Testament. Dieses muss von Ihnen komplett handschriftlich verfasst sein, Datum, Adresse und Ihren vollen Zu- und Nachnamen tragen. Keinesfalls dürfen Sie es mit dem Computer oder der Schreibmaschine schreiben und dann eigenhändig unterzeichnen. Ein solches Testament wäre ungültig.

Es ist auch nicht zulässig, das Testament von jemand anderem schreiben zu lassen, z.B. weil dieser eine schönere oder lesbarere Handschrift hat, und dann lediglich zu unterschreiben. Mit der Auflage, das handschriftliche Testament selber zu verfassen, will der Gesetzgeber Missbrauch verhindern. Ein Beispiel für ein formal richtiges, handschriftliches Testament finden Sie hier:

Anke Mustermann
Musterstraße 3
13503 Berlin

Mein Testament

Ich, Anke Mustermann, geboren am 01.01.1950, wohnhaft Musterstraße 3, 13503 Berlin, bestimme hiermit:

- 1. Ich hebe alle bisherigen Testamente hiermit auf.*
- 2. Ich setze meine Nichte Petra Musterfrau, Musterstr. 25, 13503 Berlin, als Alleinerbin ein.*
- 3. Der Bundesverband Tierschutz e.V., Karlstr. 23, 47443 Moers, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 30.000 € erhalten.*

Berlin, den 1. Mai 2024

Anke Mustermann

2. Möglichkeit: Das notarielle Testament

Neben dem handschriftlichen Testament gibt es die Möglichkeit, sein Testament von einem Notar anfertigen zu lassen. Wer sich für diese Variante entscheidet, ist immer auf der sicheren Seite. Der Notar ist verpflichtet, sich von der Testierfähigkeit des Testamentsgebers zu überzeugen, und er wird bei der Formulierung des Gewollten behilflich sein, damit die Auslegung klar ist. Er wird auch über die Tragweite gewisser Bestimmungen informieren und nicht zuletzt sicherstellen, dass das Testament formell richtig ist.

Und es gibt noch einen entscheidenden Vorteil: Bei einem notariellen Testament müssen die Erben für viele denkbare Vorgänge keinen kostenpflichtigen Erbschein beantragen, die Umsetzung des „letzten Willens“ erfolgt in der Regel schneller und reibungsloser. Natürlich wird der Notar diese Leistung nicht kostenlos erbringen. Sein Honorar richtet sich nach dem Nachlasswert.

Unterschied Erbschaft und Vermächtnis

Frau Mustermann hat in ihrem eigenhändigen, handschriftlichen Testament ihre Nichte als Erbin eingesetzt und dem Bundesverband Tierschutz ein Vermächtnis zugesprochen. Die Nichte übernimmt als Erbin die Rechtsnachfolge, d.h. sie übernimmt mit dem Erbe alle Rechte, wie z.B. das Eigentum an Geldvermögen, Immobilien etc., aber auch alle Pflichten, wie z.B. die Schulden der Tante.

Dem Bundesverband Tierschutz hat in unserem Beispiel Frau Anke Mustermann ein Barvermögen in Höhe von 30.000 € vermacht, das die Nichte an den Verband auszahlen muss. An etwaigen Schul-

den können Vermächtnisnehmer nicht beteiligt werden.

Frau Anke Mustermann hätte auch den Bundesverband Tierschutz e.V. als Alleinerben einsetzen können und das Erbe damit beschweren können, an die Nichte ein Vermächtnis auszuzahlen oder ihr einen Gegenstand (z.B. das Auto) auszuhändigen.

Unzulässig wäre es jedoch, wenn Frau Anke Mustermann ihren Hund, ihre Katze oder ein sonstiges Haustier als Erben eingesetzt hätte. Eine solche Nachlassregelung ist in Deutschland nicht möglich.

So sichern Sie Ihr geliebtes Haustier ab

Es gehört zum persönlichen Verantwortungsbereich aller Tierhalter für den Fall Vorsorge zu treffen, dass sie selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, sich um ihre Tiere zu kümmern.

Für den Todesfall bedeutet dies, dass über das weitere Schicksal des Tieres testamentarische Bestimmungen zu treffen sind. Dies könnte beispielsweise geschehen, indem einer vertrauten Person als Vermächtnis ein bestimmter Geldbetrag mit der Auflage zugewendet wird, sich um das verbliebene Haustier zu kümmern.

Selbstverständlich kann auch der Bundesverband Tierschutz e.V. als Erbe benannt und mit der Aufnahme des Tieres und seiner Weitervermittlung in gute Hände beauftragt werden. Ein solches Testament könnte, wie auf der nächsten Seite oben, formuliert sein.

Eine weitere Möglichkeit für das hinterbliebene Tier zu sorgen, besteht in der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers für den Nachlass, dem eine entsprechende letztwillige Weisung, für die Pflege des Tieres Sorge zu tragen, erteilt wird.



Anke Mustermann
Musterstraße 3
13503 Berlin

Mein Testament

Ich, Anke Mustermann, geboren am 01.01.1950,
wohnhaft Musterstraße 3, 13503 Berlin, bestimme hiermit:

1. Ich hebe alle bisherigen Testamente hiermit auf.
2. Ich setze den Bundesverband Tierschutz e.V., Karlstr. 23 in 47443 Moers, als meinen Alleinerben ein. Ich mache dem Verein zur Auflage, dass er meine Tiere bis zu deren Lebensende gut versorgt oder in gute Hände weiter vermittelt.
3. Meine Nichte, Petra Musterfrau, Musterstr. 25, 13503 Berlin, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 30.000 € erhalten.

Berlin, den 1. Mai 2024

Anke Mustermann

Hinterlegung des Testamentes

Ihr handschriftliches Testament können Sie überall verwahren – es muss nur sichergestellt sein, dass es nach Ihrem Tod zugänglich ist. Insbesondere wenn Sie Wünsche hinsichtlich Ihrer Bestattung in das Testament aufgenommen haben, ist es wichtig, dass es schnell gefunden wird. Der Banksafe ist hierfür ungeeignet, da ein Schließfach erst nach Erfüllung zahlreicher Formalitäten für Dritte geöffnet werden darf. Besser ist es, das Testament einem Menschen Ihres Vertrauens zu übergeben, der dann verpflichtet ist, das Testament nach Ihrem Ableben dem Nachlassgericht zu übergeben.

Die sicherste Lösung ist jedoch, das Testament dem Nachlassgericht in Verwahrung zu geben. Sie haben so die Sicherheit, dass Ihr Letzter Wille auf jeden Fall gefunden und eröffnet wird. Die Verwahrung durch das Nachlassgericht kostet eine Gebühr, die sich ähnlich wie die Notargebühren an der Höhe des Nachlasses orientiert.

Notarielle Testamente werden grundsätzlich beim Nachlassgericht verwahrt.

Testament





Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Sie haben die Möglichkeit, dieses eigenhändig und gemeinsam zu erstellen – dann reicht es aus, wenn einer es handschriftlich verfasst und der andere mitunterschreibt – oder auch von einem Notar anfertigen zu lassen. Oft setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein. Das Erbe des zuerst Verstorbenen geht meist als Ganzes zunächst auf den überlebenden Partner über.

Erst nach dem Ableben des Zweiten wird das gesamte (ererbte und das eigene) Vermögen komplett an einen Dritten weitergegeben. Diese Testamentsform ist auch als „Berliner Testament“ bekannt.

Bei dieser Testamentsvariante beerben die Kinder den zuerst Verstorbenen nicht. Da sie gesetzliche Erben sind, können sie bei dessen Ableben jedoch ihren Pflichtteil geltend machen.

Übertragen von Lebensversicherungen, Sparkonten etc.

Eine weitere Möglichkeit, Dritte an den Werten teilhaben zu lassen, die Sie zu Lebzeiten geschaffen haben, ist das sogenannte Schenkungsversprechen von Todes wegen. So können Sie mit Ihrer Bank oder Versicherungsgesellschaft vertraglich regeln, dass nach Ihrem Ableben eine bestimmte Person oder Institution das Guthaben eines Bank-

kontos oder die Auszahlung einer Lebensversicherungspolice erhalten soll. Weder die Versicherungssumme noch das Bankguthaben fallen dann in den Nachlass. Man nennt dies auch „Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall“. Eine zusätzliche Festlegung dieser Verfügung im Testament ist nicht notwendig.

Vererben von Immobilien

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, empfiehlt sich grundsätzlich die Abfassung eines notariellen Testamentes. Sie erleichtern damit die Umschreibung der Immobilie im Grundbuch. Sollte nur ein handschriftliches Testament vorliegen, muss für die Grundbuchkorrektur von den Erben ein kostenpflichtiger Erbschein beim Amtsgericht beantragt werden.

Übrigens: Auch gemeinnützige Organisationen wie der Bundesverband Tierschutz können Immobilien erben.

Die Erbschaftsteuer

In vielen Fällen erbt das Finanzamt mit. Ob und wie viel Erbschaftsteuer bezahlt werden muss, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe der Erbschaft oder des Vermächnisses. Sind bestimmte Freibeträge ausgeschöpft, fällt Erbschaftsteuer an. Einen Überblick über die Freibeträge bietet die folgende Tabelle.

Wichtig: Gemeinnützige Organisationen wie der Bundesverband Tierschutz e.V. sind grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Das uns zugedachte Vermögen kommt somit zu 100 Prozent dem Satzungszweck zugute.

Übersicht über die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer (Stand November 2023)

Erben	Steuerklasse I Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern	Steuerklasse II u.a. Geschwister, Nichten, Neffen	Steuerklasse III Entfernte Verwandte, Freunde und alle anderen
Persönlicher Freibetrag	Ehepartner und eingetragener Lebenspartner 500.000 € Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn Eltern verstorben sind 400.000 € Enkel 200.000 € Eltern und Großeltern 100.000 €	20.000 €	20.000 €

Checkliste: Hieran sollten Sie frühzeitig denken!

Um Ihnen die Erstellung Ihres Testamentes und Ihren Erben die Abwicklung Ihres letzten Willens zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- ✓ *Wer sorgt für mein(e) Haustier(e)?*
- ✓ *Über welches Vermögen verfüge ich? Bankkonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Versicherungsverträge, Sachwerte, Immobilien etc. Am besten erstellen Sie hierzu eine detaillierte schriftliche Aufstellung*
- ✓ *Welche Verbindlichkeiten bestehen? Auflistung der Zahlungsverpflichtungen*
- ✓ *Wen wollen Sie mit welchen Nachlasswerten bedenken? Bestehen Pflichtteilsansprüche? Wie hoch sind ggf. die Erbschaftsteuern?*
- ✓ *Möchten Sie ein eigenhändiges, handschriftliches Testament verfassen oder einen Notar in Anspruch nehmen? Denken Sie an die formellen Anforderungen beim handschriftlichen Testament!*
- ✓ *Wem gebe ich das Testament zur Verwahrung? Verwandten, Freunden, Bekannten, dem Nachlassgericht?*
- ✓ *Möchte ich einen Testamentsvollstrecker einsetzen? Wer soll das sein?*
- ✓ *Sind meine persönlichen Papiere (Stammbuch, Ausweis, Adressbuch, Kreditkarten, Bankdaten, Versicherungen, Liste mit Passwörtern (siehe unten) etc.) übersichtlich abgelegt?*
- ✓ *Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden, und wie wünsche ich meine Bestattung?*
- ✓ *Habe ich meinen digitalen Nachlass so geregelt, dass Hinterbliebene an Passwörter und Daten herankommen?*

Wenn Sie diese Punkte berücksichtigt haben und nach reiflicher Überlegung Ihre testamentarische Verfügung verfasst haben, werden Sie feststellen, dass Sie einen zunächst unüberwindbar geglaubten Berg hinter sich gelassen haben und Sie beruhigt sein können.

Was ist ein digitaler Nachlass – und wie ist er zu regeln?

Die Digitalisierung umfasst inzwischen auch einen Großteil unseres Privatlebens. Ob die eigene Webseite, der E-Mail-Account, die Nutzung sozialer Medien und Messengerdienste, Profile auf Handelsplattformen und Online-Abonnements – damit wir uns im virtuellen Raum (relativ) geschützt bewegen können, sind sichere Passwörter unerlässlich.

Für alle Bereiche sichere und bei Bedarf aktualisierte Passwörter zu hinterlegen, ist für die Betroffenen selbst schon oft ein logistisches Unterfangen. Doch für Erben eine kaum überschaubare Herausforderung, wenn der Erblasser hier keine Regelung getroffen hat.

Zwar kann sich jeder Erbe durch einen Erbschein gegenüber den E-Mail-Diensten und anderen Anbietern legitimieren, wird aber spätestens dann nicht weiterkommen, wenn nach dem jeweiligen Passwort gefragt wird.

Es empfiehlt sich, alle einzelnen Konten und Daten mit dem zuletzt aktualisierten Passwort aufzulisten. Entweder können diese Daten ohne ihre Passwörter (!) auf einem USB-Stick gespeichert und zusammen mit dem Testament bei einem Notar, in einem Tresor oder einem Bankschließfach hinterlegt werden. Die Liste mit den Passwörtern sollte bei den persönlichen Unterlagen (Stammbuch, Reisepass, Versicherungsunterlagen etc.) deponiert werden.

Zugleich wäre es sinnvoll, eine nahestehende Person mit der Abwicklung des digitalen Nachlasses zu bevollmächtigen, die sich nach dem Ableben des Erblassers um die Löschung der Adressen, Accounts und Shoppingkonten etc. kümmert.

Ohne eine solche Regelung ist es Erben kaum möglich, die für den Erblasser gespeicherten Daten zu ermitteln und über deren weitere Verwendung bzw. endgültige Löschung zu entscheiden.

Bundesverband



Tierschutz e.V.